

◎航空運輸企業の所得に対する課税の相互免除に関する日本国政府とドイツ連邦共和国政府との間の交換公文

(略称) ドイツとの航空所得相互免税取極

昭和三十九年十月五日
昭和三十九年十月五日
ボンで
効力発生

目次

ドイツ側口上書	二四五
1 免税の範囲	二四五
2 「者」の定義	二四六
3 「日本国に居住する者」の定義	二四六
4 免除の適用対象となる所得	二四七
ドイツ側確認	二四七
1 ドイツ財産税の免除	二四七
2 政府の航空企業	二四七
3 適用開始年度前の所得の免税	二四八
日本側口上書	二四九
1 免税の範囲	二四九
2 「ドイツ連邦共和国の企業」の定義	二五〇
3 免除の適用対象となる所得	二五一
ドイツ側確認に対する了知	二五一

ドイツとの航空所得相互免税取極

航空運輸企業の所得に対する課税の相互免除に関する日本国政府とドイツ連邦共和国政府との間の交換公文

(訳文)

外務省は、日本国大使館に敬意を表するとともに、航空運輸企業に係る所得に対する租税及び営業税の相互主義に基づく免除に関し、次のとおり通報する光栄を有する。

ドイツ側
口上書

免税の範囲

1 ドイツ所得税法第四十九条²及びドイツ法人税法第六条の規定に基づき、相互主義を条件として、日本国で管理及び支配されている企業が行なう国際航空路における航空機(同企業が所有する航空機であると備船による航空機であると問わない。)の運輸により日本国に居住する者が取得する所得は、ドイツ連邦共和国(バルリン地区を含む。)において課される所得に対する租税を免除される。この場合、その企業がドイツ連邦共和国(バルリン地区を

VEREINBARUNG ZWISCHEN DER REGIERUNG
VON JAPAN UND DER REGIERUNG DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND UBER DIE
GEGENSEITIGE STEUERBEFREIUNG DES
EINKOMMENS DER LUFTFAHRTUNTER-
NEHMEN

V 4-80-SL/6-92.20

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Japanischen Botschaft betreffend gegenseitige Steuerbefreiung der Luftfahrtunternehmen auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und der Gewerbesteuer folgendes mitzuteilen:

1. Auf Grund des § 49 Abs. 2 des deutschen Einkommensteuergesetzes und § 6 des deutschen Körperschaftsteuergesetzes werden—unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit—Einkünfte, die eine in Japan ansässige Person aus einem Unternehmen mit Geschäftsleitung in Japan durch den Betrieb von eigenen oder gecharterten Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr bezieht, von den in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin

ドイツとの航空所得相互免税取極

含む。)内に有する営業所は、ドイツ營業税法第二条7の規定に基づき、ドイツ連邦共和国(ヘルリン地区を含む。)において課される營業税を免除される。

前記の規定は、航空運輸企業が共同計算、共同経営組織又は国際経営共同体において有する持分についても、適用される。

「者」の定義

「日本国に居住する者」の定義

2 「者」とは、すべての種類の者、すなわち、自然人及び法人をいう。

3 「日本国に居住する者」とは、日本国の税法上日本国の居住者であり、かつ、ドイツ連邦共和国の税法上ドイツ連邦共和国(ヘルリン地区を含む。)内に住所又は通常の滞在地を有しない自然人をいう。法人は、その事業が日本国内で管理及び支配され、かつ、その本店を日本国内に有する場合に、日本国に居住する者」とみなされる。

erhobenen Steuern vom Einkommen befreit; eine von diesen Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin unterhaltene Betriebsstätte unterliegt in diesem Fall auf Grund des § 2 Abs. 7 des deutschen Gewerbesteuergesetzes auch nicht der in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin erhobenen Gewerbesteuer.

Der vorstehende Absatz gilt auch für Beteiligungen von Luftfahrtunternehmen an einem Pool, einer gemeinsamen Betriebsorganisation oder einer internationalen Betriebsgemeinschaft.

2. Der Begriff "Person" bedeutet Personen jeder Art, d.h. natürliche Personen und juristische Personen.

3. Der Begriff "eine in Japan ansässige Person" bedeutet eine natürliche Person, die im Sinne der Steuergesetze Japans in Japan ansässig ist und im Sinne der Steuergesetze der Bundesrepublik Deutschland nicht ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland einschliesslich des Landes Berlin hat. Eine juristische Person gilt als eine in Japan ansässige Person, wenn sie ihre Geschäftsleitung und ihren Sitz in Japan hat.

免除の適用対象となる所得

4 1に規定する免除は、千九百六十二年中に始まる事業年度及びその後の事業年度に生ずる所得について適用される。

外務省は、ドイツ連邦共和国（ヘルリン地区を含む。）の居住者が営む航空運輸企業の課税上の取扱いに關し、1にいう相互主義が日本国において与えられるかどうかについて通報されることを要請する。相互主義が与えられる場合には、ドイツ連邦共和国（ヘルリン地区を含む。）において、1に規定する課税の免除が実施される。

ドイツ側確認

外務省は、さらに、次のことを確認する。

ドイツ財産税の免除

1 日本国の航空運輸企業の航空機は、ドイツ財産税法の規定に従い、ドイツ連邦共和国（ヘルリン地区を含む。）においてドイツ財産税を課されない。

政府の航空企業

2 前記の2及び3の定義による日本国に居住する者である法人が営む航空運輸企業には、日本国政府又はその機関が営む航空運輸企業も含まれること。

4. Die in Ziffer 1 vorgesehene Befreiung gilt für diejenigen Einkünfte, die aus dem im Jahre 1962 beginnenden Wirtschaftsjahr und aus den folgenden Wirtschaftsjahren stammen.

Das Auswärtige Amt bittet mitzuteilen, ob in Japan die in Ziffer 1 geforderte Gegenseitigkeit hinsichtlich der steuerlichen Behandlung der in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin ansässigen Luftfahrtunternehmen gewährt wird. Ist dies der Fall, so werden in der Bundesrepublik Deutschland einschliesslich des Landes Berlin die in Ziffer 1 genannten Steuerbefreiungen gewährt.

Gleichzeitig darf das Auswärtige Amt hiermit bestätigen, daß

1. nach dem deutschen Vermögensteuergesetz Flugzeuge der japanischen Luftfahrtgesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland einschliesslich des Landes Berlin nicht der deutschen Vermögenssteuer unterliegen;

2. ein von einer in Japan ansässigen juristischen Person im Sinne der Ziffern 2 und 3 der deutschen Note betriebenes Luftfahrtunternehmen auch vorliegt, wenn ein solches Unternehmen von

適用開始
前年の
所得の
免稅

3 この相互主義の確認が最初に適用される事業年度前の事業年度に生ずる日本国の航空運輸企業の所得は、日本側においてドイツの航空運輸企業に対して租稅を課していない限り、相互主義の原則に基づき、租稅を課されないこと。

外務省は、日本国大使館が、この相互主義の確認が最初に適用される事業年度前の事業年度に生じたドイツの航空運輸企業の所得が、ドイツ側において日本国の航空運輸企業に対し相互主義の原則に基づき租稅を課していない限り、租稅を課されないことを確認されれば幸甚である。

外務省は、ここに重ねて日本国大使館に向かって敬意を表する。

der Regierung Japans oder von einem ihrer Organe betrieben wird;

3. von der Besteuerung der Einkünfte japanischer Luftfahrtunternehmen, die aus Wirtschaftsjahren stammen, die vordemjenigen liegen, auf das die Gegenseitigkeitsfeststellung erstmals Anwendung findet, abgesehen wird, soweit auch japanischerseits auf der Grundlage der Gegenseitigkeit von den deutschen Luftfahrtunternehmen keine Steuern erhoben werden.

Das Auswärtige Amt wäre dankbar, wenn die Japanische Botschaft gleichfalls bestätigen würde, daß von der Besteuerung der Einkünfte deutscher Luftfahrtunternehmen, die aus Wirtschaftsjahren stammen, die vor demjenigen liegen, auf des die Gegenseitigkeitsfeststellung erstmals Anwendung findet, abgesehen wird, soweit auch deutscherseits auf der Grundlage der Gegenseitigkeit von den Japanischen Luftfahrtunternehmen keine Steuern erhoben werden.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Japanische Botschaft erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

千九百六十四年十月五日にボンで

Bonn, den 5. Oktober 1964

An die
Japanische Botschaft

JB 194/64

Verbalnote

Die Japanische Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt den Empfang seiner heutigen Verbalnote zu bestätigen.

Auf Grund der darin enthaltenen Erklärung des Inhalts, dass japanische Luftfahrtunternehmen in der Bundesrepublik Deutschland unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit nach den betreffenden gesetzlichen Vorschriften von der Steuer vom Einkommen und der Gewerbesteuer befreit sind, hat sie die Ehre, dem Auswärtigen Amt davon Mitteilung zu machen, dass in Japan unter den Vorschriften des Gesetzes Nr. 144 von 1962 und der einschlägigen Verordnungen in Anwendung der Gegenseitigkeit folgende Massnahmen getroffen werden ;

1. Einkünfte aus dem Betrieb von eigenen oder gecharterten Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr, die

日本側
上書

(訳文)

日本国大使館は、外務省に敬意を表するとともに、本日付けの外務省の口上書を受領したことを確認する光榮を有する。大使館は、さらに、同口上書が、日本の航空運輸企業がドイツ連邦共和国において、関係法令に基づき、相互主義を条件として所得に対する租税及び營業税を免除されることを述べているので、日本国において、昭和三十七年法律第百四十四号及び関係法令に基づき、相互主義の適用として次の措置が執られることを外務省に対し通報する光榮を有する。

1. ベルリン地区を含むドイツ連邦共和国(以下「ドイツ連邦共和国」という。)の企業が行なう国際航

免税の範
囲

ドイツとの航空所得相互免税取極

空路における航空機（同企業が所有する航空機であると備船ようせんによる航空機であるとを問わない。）の運輸により生ずる所得は、日本国において課される所得税、法人税、住民税及び事業税を免除される。

前記の規定は、航空運輸企業が共同計算、共同経営組織又は国際経営共同体において有する持分に ついても、適用する。

- 2 1にいう「ドイツ連邦共和国の企業」とは、ドイツ連邦共和国の税法上ドイツ連邦共和国内に住所又は通常の滞在地在を有し、かつ、日本国の税法上日本国の居住者でない自然人が営む企業でドイツ連邦共和国内で管理及び支配されているものと並びにドイツ連邦共和国内にその本拠を有し、かつ、その事業がドイツ連邦共和国内で管理及び支配されている法人又はドイツ連邦共和国政府若しくはその機関が営む企業をいう。

「ドイツ連邦共和国の企業」の定義

von einem Unternehmen der Bundesrepublik Deutschland einschliesslich des Landes Berlin (im folgenden "Bundesrepublik Deutschland" genannt) betrieben werden, werden von der in Japan zu erhebenden Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Einwohnersteuer und Gewerbesteuer befreit.

Der vorstehende Absatz gilt auch für Beteiligungen von Luftfahrtunternehmen an einem Pool, einer gemeinsamen Betriebsorganisation oder einer internationalen Betriebsgemeinschaft.

2. Der Begriff "Unternehmen der Bundesrepublik Deutschland" in Ziffer 1 bedeutet dabei ein Unternehmen einer natürlichen Person, die im Sinne der Steuergesetze der Bundesrepublik Deutschland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hat und im Sinne der Steuergesetze Japans nicht in Japan ansässig ist und dessen Geschäftsleitung sich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befindet; bei einer juristischen Person, dass sich ihr Sitz und ihre Geschäftsleitung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befindet oder das Unternehmen von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland oder von einem ihrer

免除の適用対象となる所得

ドイツ側確認事項に対する知

3 1に規定する免除は、千九百六十二年中に始まる事業年度及びその後の事業年度に生ずる所得について適用される。

日本国大使館は、さらに、次のことを了知する。

1 日本国の航空運輸企業の航空機は、ドイツ財産税法の規定に従い、ドイツ連邦共和国（ヘルリン地区を含む。）においてドイツ財産税を課されないこと。

2 ドイツ側口上書²及び3の定義による日本国に居住する者である法人が営む航空運輸企業には、日本国政府又はその機関が営む航空運輸企業も含まれること。

3 この相互主義の確認が最初に適用される事業年度前の事業年度に生ずる日本国の航空運輸企業の所得は、日本側においてドイツの航空運輸企業に対して租税を課していない限り、相互主義の原則に基づき、租税を課されないこと。

ドイツとの航空所得相互免税取極

Organe betrieben wird,

3. Die in Ziffer 1 vorgesehene Befreiung gilt für diejenigen Einkünfte, die aus dem im Jahre 1962 beginnenden Wirtschaftsjahr und aus den folgenden Wirtschaftsjahren stammen.

Die Japanische Botschaft darf ferner davon Kenntnis nehmen, dass

1. nach dem deutschen Vermögenssteuergesetz Flugzeuge der japanischen Luftfahrtgesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland einschliesslich des Landes Berlin nicht der deutschen Vermögenssteuer unterliegen;

2. ein von einer in Japan ansässigen juristischen Person im Sinne der Ziffern 2 und 3 der deutschen Note betriebenes Luftfahrtunternehmen auch vorliegt, wenn ein solches Unternehmen von der Regierung Japans oder von einem ihrer Organe betrieben wird;

3. von der Besteuerung der Einkünfte japanischer Luftfahrtunternehmen, die aus Wirtschaftsjahren stammen, die vor demjenigen liegen, auf das die Gegenseitigkeitsfeststellung erstmals Anwendung findet, abgesehen wird, soweit auch japanischerseits auf der Grundlage der Gegenseitigkeit von den deutschen Luftfahrtunter-

日本国大使館は、外務省に対し、日本側において、千九百六十一年以前の事業年度に生じたドイツ航空運輸企業の所得が租稅を課されていないことを通報する。

日本国大使館は、ここに重ねて外務省に向かつて敬意を表する。

千九百六十四年十月五日にバート・ゴードスベルグで

nehmen keine Steuern erhoben werden.

Die Japanische Botschaft teilt dem Auswärtigen Amt mit, dass japanischerseits von den Einkünften deutscher Luftfahrtunternehmen, die aus den vor 1962 liegenden Wirtschaftsjahren stammen, keine Steuern erhoben werden.

Die Japanische Botschaft benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bad Godesberg, den 5. Oktober 1964

An das
Auswärtige Amt
Bonn

(参考)

ルフトハンザと日航の相互乗入れ後、運輸が行なわれているところ、両国の航空運輸企業の所得に対する二重課稅が生ずることを回避するため、昭和三十七年法律第百四十四号に基づき、両政府間でこの所得に対する所得稅等の相互免除を取り決めたものである。